

MANDANTEN | INFORMATION

AUSBLICK: WACHSTUMSCHANCENGESETZ

Sonderausgabe 2023

Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen

A. Überblick

Die ökonomischen Folgen der multiplen Krisen – die Folgen der Corona-Pandemie, die hohe Inflation, der russische Überfall auf die Ukraine sowie die Energiekrise – belasten die deutsche Wirtschaft, aber auch die öffentlichen Haushalte. Zugleich stellen die Dekarbonisierung und der demographische Wandel die deutsche Wirtschaft vor große Herausforderungen.

Um diesen Herausforderungen begegnen zu können, sollen die steuerlichen Rahmenbedingungen für mehr Wachstum, Investitionen und Innovationen verbessert

werden. Dabei ist der finanzielle Spielraum der öffentlichen Haushalte für steuerpolitische Impulse durch die vorangegangenen Krisen leider erheblich eingengt.

Um die Wachstumschancen für die deutsche Wirtschaft zu erhöhen, Investitionen und Innovation in neue Technologien zu ermöglichen und die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland zu stärken, sollen daher zielgerichtete Maßnahmen ergriffen werden, die die begrenzten Spielräume der öffentlichen Haushalte in den Blick nehmen und dadurch – auch vor dem Hintergrund der außerordentlich hohen Inflationsrate – keinen zusätzlichen Preisdruck erzeugen.

DIE MANDANTEN | INFORMATION

Ziel des "Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness" (Wachstumschancengesetz) ist es, die Liquiditätssituation von Unternehmen zu verbessern sowie Impulse für Investitionen zu setzen. Daneben soll das Steuersystem an zentralen Stellen vereinfacht werden. Durch die Anhebung von Schwellenwerten und Pauschalen sollen vor allem kleine Betriebe von Bürokratie entlastet werden.

Ebenfalls sollen Maßnahmen umgesetzt werden, die dazu beitragen, unerwünschte Steuergestaltungen aufzudecken und abzustellen.

B. Stand des Gesetzgebungsverfahrens

Zum aktuellen Zeitpunkt (*Mitte November 2023*) befindet sich das Wachstumschancengesetz noch mitten im Gesetzgebungsverfahren. Am 17.11.2023 ist die Verabschiedung im Bundestag und am 15.12.2023 die Zustimmung des Bundesrates geplant.

Aktuell werden zahlreiche der geplanten Regelungen des Wachstumschancengesetzes innerhalb des Bundestages bzw. zwischen Bundestag und Bundesrat noch intensiv diskutiert.

Daher steht zu vermuten, dass einzelne der geplanten Regelungen noch Änderungen erfahren dürften oder ggf. ganz gestrichen werden.

Trotzdem haben wir uns dazu entschieden, Sie bereits jetzt über die möglichen neuen Regelungen zu informieren, da diese ggf. Auswirkungen auf Ihre Investitionsentscheidungen haben könnten.

Insbesondere kann es unter Umständen sinnvoll sein, Investitionen in das Jahr 2024 zu verschieben, um von verbesserten Abschreibungsmethoden oder anderen steuerlichen Vorteilen zu profitieren – immer unter dem Vorbehalt, dass der vorliegende Gesetzesentwurf so umgesetzt wird.

Wir werden dieses Informationsschreiben aktualisieren, sobald Gewissheit über den Inhalt des Wachstumschancengesetzes besteht.

C. Wesentliche Regelungen

I. 1 %-Methode bei E-Autos

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 3 EStG ist bei der privaten Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs, das keine CO₂-Emissionen ausstößt (reine Elektrofahrzeuge, inkl. Brennstoffzellenfahrzeuge) nur ein Viertel der Bemessungsgrundlage (Bruttolistenpreis) und nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 Nr. 3 EStG (Fahrtenbuchregelung) nur ein Viertel der Anschaffungskosten oder vergleichbarer Aufwendungen anzusetzen. Aus der sog. 1%-Methode wird damit eine **0,25%-Methode**. Dies gilt bislang jedoch nur, wenn der Bruttolistenpreis des Kraftfahrzeugs nicht mehr als 60.000 € beträgt. Dieser Betrag soll auf 80.000 € angehoben werden.

Dies gilt entsprechend bei der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs an Arbeitnehmer.

Die Neuregelung soll erstmals für Kraftfahrzeuge gelten, die nach dem 31.12.2023 angeschafft werden. Mit Anschaffung ist hier der Übergang von Nutzen und Lasten, also die Übergabe des Fahrzeugs gemeint.

Tip: Es kann sich also lohnen, die Auslieferung eines E-Autos auf nächstes Jahr zu verschieben.

II. Erhöhung der GWG-Grenze

Gegenwärtig können selbständig nutzbare, bewegliche Wirtschaftsgüter direkt im Wirtschaftsjahr der Anschaffung in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn die Anschaffungskosten einen Betrag von 800 € netto nicht übersteigen (geringwertige Wirtschaftsgüter). Nach der geplanten Neuregelung, die ab 1.1.2024 gelten soll, soll diese Grenze **auf 1.000 € erhöht** werden.

Tip: Es kann sich also lohnen, die Anschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern auf nächstes Jahr zu verschieben.

III. Der Sammelposten wird erstmals attraktiv

Nach aktuellem Stand kann für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind, ein Sammelposten gebildet werden, wenn die Anschaffungskosten für das einzelne Wirtschaftsgut zwischen 250,00 € und 1.000,00 € liegen. Der Sammelposten wird dann auf fünf Jahre gleichmäßig abgeschrieben.

Zukünftig soll die Betragsgrenze von 1.000,00 € **auf 5.000,00 € erhöht** und die Auflösungsdauer von fünf auf **drei Jahre verringert** werden. Die Neuregelung soll für Neuanschaffungen ab dem 31.12.2023 gelten.

Mit dieser Neuregelung würde der steuerliche Sammelposten erstmals echte Steuervorteile bieten, so dass wir ihn erstmals als attraktive Gestaltungsoption in Erwägung ziehen würden.

Tip: Es kann sich also lohnen, die Anschaffung von Wirtschaftsgütern bis 1.000,00 € auf nächstes Jahr zu verschieben.

IV. Degressive Abschreibung

Für bewegliche Wirtschaftsgüter, die nach dem 30.9.2023 und vor dem 1.1.2025 angeschafft oder hergestellt worden sind, soll es möglich werden, anstelle der linearen Abschreibung eine degressive Abschreibung in Anspruch zu nehmen.

Die degressive Abschreibung beträgt das 2,5-fache der linearen Abschreibung, jedoch maximal 25 % pro Wirtschaftsjahr.

V. Gebäudeabschreibung von 6 %

Aktuell gilt für neue Gebäude lediglich die lineare Abschreibung in Höhe von 3 % pro Jahr. Aufgrund des akuten Wohnraummangels sowie der anhaltenden Krise in der Bauwirtschaft soll als Maßnahme zur Förderung des Wohnungsbaus die Inanspruchnahme einer geometrisch-degressiven Abschreibung für Wohngebäude befristet ermöglicht werden.

Die degressive Abschreibung soll 6 % pro Kalenderjahr betragen, wobei als Bemessungsgrundlage jeweils der Gebäude-Restwert bzw. –Restbuchwert herangezogen werden, so dass die Abschreibungssumme in jedem Jahr schrumpft. Beispiel:

Jahr	Gebäude-Restwert	AfA 6 % vom Restwert	AfA
2024	100.000,00 €	6%	6.000,00 €
2025	94.000,00 €	5,64 %	5.640,00 €
2026	88.360,00 €	5,30 %	5.301,60 €
...

Nach 10 Jahren beträgt die Abschreibung so zwar nicht 60 %, aber immerhin **46,1 %**.

Die degressive Abschreibung soll ausschließlich für Gebäude ermöglicht werden, die Wohnzwecken dienen und **mit deren Herstellung nach dem 30.9.2023 und vor dem 1.10.2029 begonnen** wird. Als Beginn der Herstellung bei Gebäuden gilt das Datum in der Baubeginnsanzeige. Sollten landesrechtlich im Einzelfall keine Baubeginnsanzeigen vorgeschrieben sein, hat der Steuerpflichtige zu erklären, dass er den Baubeginn gegenüber der zuständigen Baubehörde freiwillig angezeigt hat.

Im Fall der Anschaffung soll die Inanspruchnahme der degressiven Abschreibung nur dann möglich sein, wenn der **notarielle Kaufvertrag nach dem 30.9.2023 und vor dem 1.10.2029 rechtswirksam abgeschlossen** wird. Dabei muss die Anschaffung **bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung** erfolgt sein. Der Zeitpunkt der Anschaffung des Gebäudes ist der Zeitpunkt der Erlangung der wirtschaftlichen Verfügungsmacht, d. h. Übergang von Nutzen und Lasten. Für die Inanspruchnahme der degressiven Abschreibung im Fall der Anschaffung müssen also Fertigstellung und Übergabe im selben Kalenderjahr liegen.

Die degressive Absetzung kann im Jahr der Anschaffung oder Herstellung nur zeitanteilig in Anspruch genommen werden.

VI. Verpflegungsmehraufwand

Ab dem 1. Januar 2024 sollen die Pauschalbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen auf 15 Euro (bisher 14 Euro) für eine Abwesenheit von weniger als 24 Stunden und auf 30 Euro (bisher 28 Euro) für eine Abwesenheit von 24 Stunden angehoben werden.

VII. Sonderabschreibung nach § 7g

Die Sonderabschreibung nach § 7g Abs. 5 EStG beträgt derzeit bis zu 20 % der Investitionskosten und gilt für Betriebe, die die Gewinngrenze von 200.000 € in dem Jahr, das der Investition vorangeht, nicht überschreiten. Die Sonderabschreibung kann unabhängig von der Inanspruchnahme eines Investitionsabzugsbetrags geltend gemacht werden und beliebig auf das Jahr der Anschaffung oder Herstellung und die folgenden vier Jahren verteilt werden.

Aufgrund der anhaltenden wirtschaftlichen Belastungen und Verwerfungen soll die Sonderabschreibung nach § 7g Abs. 5 EStG **auf bis zu 50 % angehoben** werden. Die Neuregelung soll für alle Anschaffungen von ganz überwiegend betrieblich genutzten, beweglichen Wirtschaftsgütern gelten, die nach dem 31.12.2023 angeschafft werden.

VIII. Geschenke bis 50 EUR

Aktuell dürfen Aufwendungen für Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer sind, nur dann den Gewinn mindern, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der dem Empfänger im Wirtschaftsjahr zugewendeten Gegenstände insgesamt 35 € nicht übersteigen. Dieser Betrag soll (voraussichtlich ab 1.1.2024) auf 50 € angehoben werden.

IX. Betriebsveranstaltungen

Die Teilnahme an einer Betriebsveranstaltung (Betriebsausflug, Weihnachtsfeier etc.) stellt für einen Arbeitnehmer grundsätzlich steuer- und abgabenpflichtigen Arbeitslohn dar. Dies gilt jedoch nur, soweit ein Freibetrag von 110 EUR überschritten ist. Dabei ist auf die Bruttokosten der Veranstaltung einschließlich Umsatzsteuer abzustellen, die auf die teilnehmenden Arbeitnehmer verteilt werden.

Dieser Freibetrag soll ab 1.1.2024 auf **150 EUR** erhöht werden.

X. Begünstigung nicht entnommener Gewinne

Personenunternehmen ist es gestattet, nicht entnommene Gewinne begünstigt mit einem Steuersatz von nur 28,25 % zu besteuern. Werden diese Gewinne nachträglich entnommen, erfolgt eine Nachversteuerung mit 25 %.

Bisher galten sowohl die Zahlungen der Gewerbesteuer als auch die Entnahmen zum Zwecke der Zahlung der Einkommensteuer als „entnommene Gewinne“, so dass deren Begünstigung ausschied.

Der Gesetzentwurf sieht nun vor, den begünstigungsfähigen Gewinn um die gezahlte Gewerbesteuer und die Beträge, die zur Zahlung der Einkommensteuer entnommen werden, zu erhöhen. Damit stünde künftig ein höheres Thesaurierungsvolumen zur Verfügung. Die Neuregelung soll allerdings erst für **Wirtschaftsjahre ab 2025** gelten.

DIE MANDANTEN | INFORMATION

XI. Neue Schwellenwerte für Bilanzierung

Bisher gilt, dass Unternehmer, deren Gewinn über 60.000 EUR oder deren Umsätze über 600.000 EUR liegen, zur Bilanzierung verpflichtet sind. Diese Schwellenwerte sollen ab dem 1.1.2024 auf einen Gewinn von 80.000 EUR oder Umsätze von 800.000 EUR erhöht werden.

Die signifikante Anhebung der Schwellenwerte dient der allgemeinen inflationsbedingten Anpassung und der weiteren Bürokratieentlastung von Einzelkaufleuten, deren Umsatzvolumen und Jahresüberschuss verhältnismäßig gering sind.

Die Erhöhung der Schwellenwerte soll erstmals auf ein Geschäftsjahr Anwendung finden, das nach dem 31.12.2023 beginnt.

XII. Neuer Grenzwert für Ist-Besteuerung

Aktuell gilt, dass Unternehmer, deren Umsätze unter 600.000 EUR im Wirtschaftsjahr liegen, die Umsatzbesteuerung nach vereinnahmten Entgelten (sog. Ist-Besteuerung) beantragen können. Sie müssen die Umsatzsteuer also erst an das Finanzamt abführen, wenn der Kunde bezahlt hat.

Im Gegensatz dazu müssen Unternehmer mit Umsätzen über 600.000 EUR ihre Umsatzsteuer nach vereinbarten Entgelten ermitteln, d.h. diese schon im Monat der Rechnungsstellung an das Finanzamt abführen (sog. Soll-Besteuerung).

Parallel zu den o.g. Schwellen zur Bilanzierung soll die Grenze der Ist-Besteuerung ab dem 1.1.2024 von 600.000 EUR auf 800.000 EUR angehoben werden. #

Tipp: Unternehmer, deren Jahresumsatz 2023 zwischen 600.000 EUR und 800.000 EUR liegt, können bereits die Ist-Besteuerung für 2024 beantragen.

XIII. Die E-Rechnung kommt!

Im aktuellen Umsatzsteuerrecht genießt die Papierrechnung (noch) Vorrang vor der elektronischen Rechnung (eRechnung). Ausstellung und Empfang einer eRechnung sind nur vorbehaltlich der Zustimmung des Empfängers möglich.

In Zukunft soll die Verwendung der eRechnung allerdings verpflichtend werden. Das soll nicht nur der Vereinfachung von unternehmensinternen Prozessen bei der Rechnungsverarbeitung dienen, sondern es können durch eine medienbruchfreie Übermittlung der Rechnungsdaten Fehler bei einer manuellen Erfassung auf Seiten des Rechnungsempfängers vermieden werden.

In Zukunft sollen **in Deutschland ansässige Unternehmer** zur Ausstellung einer eRechnung für ihre steuerbaren und steuerpflichtigen Umsätze verpflichtet werden, wenn diese Umsätze **an andere im Inland ansässige Unternehmer für deren Unternehmen**

erbracht werden. Umsätze an Unternehmer in anderen Mitgliedstaaten und an Endverbraucher wären von dieser Verpflichtung nicht betroffen. Kleinbetragsrechnungen und Fahrscheine werden ebenfalls ausgenommen.

Als eRechnung soll in Zukunft nur noch eine Rechnung gelten, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird, das ihre elektronische Verarbeitung ermöglicht, und die den Vorgaben der Richtlinie 2014/55/EU vom 16.4.2014 (ABl. L 133 vom 6.5.2014, S. 1, CEN-Format EN 16931) entspricht. Rechnungen, die in einem anderen elektronischen Format oder auf Papier übermittelt werden, werden dann unter dem neuen Begriff „sonstige Rechnung“ zusammengefasst. Der Vorrang der Papierrechnung soll gestrichen werden.

Grundsätzlich soll die verpflichtende Nutzung der eRechnung **ab dem 1.1.2025** gelten!

Es gelten jedoch **Übergangsfristen:**

- Im Zeitraum vom 1.1.2025 bis zum **31.12.2025** darf statt einer eRechnung auch eine sonstige Rechnung auf Papier oder in einem anderen elektronischen Format ausgestellt werden kann. Bei Ausstellung einer sonstigen Rechnung in einem elektronischen Format bedarf es jedoch der Zustimmung des Empfängers.
- Für Unternehmen mit einem Gesamtumsatz von **weniger als 800.000 EUR** im Kalenderjahr wird diese Übergangsfrist um ein weiteres Jahr **bis zum 31.12.2026** verlängert. Damit sollen die Belange kleinerer Unternehmen berücksichtigt werden.
- Im Zeitraum vom 1.1.2026 bis zum 31.12.2027 darf statt einer eRechnung auch eine sonstige Rechnung in einem anderen elektronischen Format ausgestellt werden kann, wenn diese mittels dem elektronischen Datenaustausch nach Art. 2 der Empfehlung 94/820/EG der Kommission vom 19.10.1994 über die rechtlichen Aspekte des elektronischen Datenaustausches (ABl. L 338 vom 28.12.1994, S. 98, EDI-Verfahren) übermittelt wird. Dies bedarf der Zustimmung des Empfängers.

Mit diesen Übergangsregelungen soll vorgetragenen Anliegen von Teilen der Wirtschaft nach einer Einführungsphase der obligatorischen eRechnung und einer übergangsweisen weiteren Verwendung des EDI-Verfahrens entsprochen werden.

Ausblick: Die geplante Neuregelung zeigt, dass es spätestens nach dem Jahr 2027 nicht mehr möglich sein wird, Rechnungen einfach „per Word oder Excel“ zu schreiben. Wir können daher allen Mandanten nur dazu raten, Ihre Rechnungsschreibung frühzeitig auf professionelle Rechnungsschreibungsprogramme bzw. entsprechende Branchenlösungen umzustellen.